

## FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

Frühlingssemester 2019

---

### „Sorgen ums Sorgerecht“

**Sachverhalt:** Susanne (32) und David (37) sind seit 7 Jahren ein Paar. Sie leben in einem gemeinsamen Haushalt und sind nicht verheiratete Eltern der am 22. September 2014 geborenen Tochter Mia. Bereits vor der Geburt ihrer Tochter haben die Eltern voller Vorfreude gegenüber dem Zivilstandsamt zusammen schriftlich eine Erklärung abgegeben, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Zudem hat David zeitgleich die Anerkennung von Mia als seine Tochter eingereicht.

Das Familienleben verläuft leider nicht so glücklich, wie es sich die Eltern vorgestellt haben. David ist mit seinem Beruf als Vollzeitmitarbeiter in einer Fabrik für Messgeräte äusserst unglücklich. Er hat das Gefühl nichts in seinem Leben erreicht zu haben und ist deswegen oft launisch. Mehrmals passiert es sogar, dass er gegenüber Susanne ausfällig wird. Sie hat bereits dreimal eine Platzwunde erlitten, die sie jeweils im Spital nähen musste. Aus Liebe zu David tischt Susanne der Ärztin jedoch immer eine andere Lügengeschichte über die Ursache ihrer Verletzungen auf. Susanne ist es einerseits peinlich, dass sie gewisse Beziehungsschwierigkeiten haben. Andererseits fühlt sie sich als Hausfrau finanziell abhängig von David und will ihm keineswegs in den Rücken fallen. Sie glaubt auch fest daran, dass sich die Beziehungsprobleme wieder legen werden.

Gegenteilig zu Susannes Erwartungen nehmen ihre Auseinandersetzungen nicht ab, sondern häufen und intensivieren sich zunehmend. Dass sich Mia während den Gewaltakten gegen Susanne meistens im selben Raum befindet und kläglich weint, kümmert David nicht. Vielmehr macht es ihn meistens noch wütender, weil ihn so noch mehr das Gefühl plagt, sein Leben nicht auf die Reihe zu kriegen. Einmal kommt es sogar soweit, dass er die weinende Mia packt, schüttelt und laut schreit, sie solle gefälligst ruhig sein. Als Mia nicht aufhört zu weinen, nimmt er eine Vase und schlägt mehrfach auf seine Tochter ein, bis sie keinen Ton

mehr von sich gibt. Susanne, die sich gerade von den mehrfachen Stössen erholt, die ihr David zuvor verpasst hat, befürchtet, dass sich ihre Tochter in Lebensgefahr befindet. Sie rappelt sich auf und bringt Mia sofort ins Spital. David hingegen bleibt zuhause und trinkt ein Glas Cognac um sich zu beruhigen. Mia erleidet schwere Kopfverletzungen, dennoch überlebt sie den Vorfall. Die Ärztin bestätigt jedoch, dass sich Mia in grösster Lebensgefahr befunden habe. Dass die Verletzungen keine langzeitigen Schäden nach sich ziehen würden, kann noch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Susanne ist aufgrund des tragischen Vorfalls völlig aufgelöst und erzählt nun der behandelnden Ärztin die belastende Familiensituation mit den Gewaltakten ihres Partners.

Kurze Zeit später leitet die KESB, die über den Vorfall informiert wurde, ein Verfahren betreffend Kinderschutzmassnahmen gegen die Eltern ein. Die KESB verfügt mit Beschluss vom 11. Februar 2019 den Entzug des Sorgerechts gegenüber beiden Eltern. Sodann wird ein Vormund für Mia bestellt und sie wird bei Pflegeeltern untergebracht. Die Begründung der KESB lautet, dass der Vater bereits in seiner Jugend des Öfteren gewalttätig aufgefallen sei, indem er mehrfach in Schlägereien verwickelt gewesen sei. Zudem bestehe keine Aussicht auf Besserung. Demgegenüber sei die Mutter nicht in der Lage sich im gemeinsamen Haushalt gegen den Vater durchzusetzen, weshalb eine alleinige Sorgerechtszuteilung zugunsten der Mutter ausgeschlossen sei. Sowieso habe der Gesetzgeber den Hauptanwendungsfall des Sorgerechtsentzugs darin gesehen, dass der eine Elternteil die Defizite des anderen nicht auszugleichen vermag, weshalb die Tochter vorliegend insgesamt gefährdet sei.

**Aufgabenstellung:** War der Sorgerechtsentzug gegenüber beiden Elternteilen rechtmässig?  
*(Anmerkung: Ausführungen zum prozessualen Verfahren sind keine notwendig)*

**Variante des Sachverhalts:** Gehen Sie davon aus, dass der Sorgerechtsentzug gegenüber beiden Eltern nicht rechtmässig war und beide Elternteile weiterhin das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Susanne hat jedoch ihren Glauben in die Beziehung mit David aufgegeben und hat sich mittlerweile von ihm getrennt. Mia lebt nun alleine bei ihrer Mutter. David hingegen hat jeglichen Kontakt zu Mia und Susanne abgebrochen und will nichts mehr mit den beiden zu tun haben. Susanne möchte nun das alleinige Sorgerecht innehaben und stellt bei der KESB einen Antrag auf alleinige Sorgerechtszuteilung.

Wird die KESB bei ihrem Entscheid über die alleinige Sorgerechtszuteilung denselben Massstab wie beim Sorgerechtsentzug anwenden und falls nein, worin bestehen allfällige Differenzen? *(Anmerkungen: Begrenzen Sie Ihre Ausführungen auf den anzuwendenden Massstab. Eine Beurteilung des konkreten Falles, ob der alleinigen Sorgerechtszuteilung stattgegeben wird oder nicht, ist nicht vorzunehmen; max. 2 Seiten)*

## Administrative Hinweise und Vorgaben:

### I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Montag, **18. Februar 2019, 9.00 Uhr**, auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 19. Februar 2019**, auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2019-0** „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen **am Donnerstag, 21. Februar 2019**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Fehlmann, [elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch](mailto:elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch)).

### II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Dienstag, 12. März 2019**, im **Büro D214**, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 09:00 und 16:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 12. März 2019**, hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: **FS2019\_Hrubesch**.

**Wichtig:** Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die

Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. **Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Frühlingssemester 2019 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.**

### **III. Workshop Arbeitstechnik**

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

### **IV. Verbindliche Vorgaben**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.